

# Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

100. Jahrgang

Nr. 6 – Neudruck

13. März 2007

---

**Diese Ausgabe des Oberhirtlichen Verordnungsblattes wurde neu gedruckt.  
Das ursprüngliche Heft Nr. 6/2007 enthielt unter Rand-Nr. 120 einen falschen Text.  
Es ist gegen diese neue Version auszutauschen.**

## INHALT

---

Nr.		Seite
115	Kirchliche Ordnung für Denkmalschutz und -pflege im Bistum Speyer (Denkmalschutzordnung)	310
116	Gesetz zur Änderung der kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer	319
117	Kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer – Neufassung zum 1. Februar 2007	320
118	Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung (BauO) für das Bistum Speyer – Neufassung zum 1. Januar 2007	327
119	Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen im Bistum Speyer	331
120	Geschäftsordnung der Hauptabteilung V, Bau- und Kunstwesen, des Bischöflichen Ordinariates Speyer	332

---

## **Der Bischof von Speyer**

### **115 Kirchliche Ordnung für Denkmalschutz und -pflege im Bistum Speyer (Denkmalschutzordnung)**

#### **§ 1**

#### **Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

(1) Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Bistum Speyer ist es, die kirchlichen Kulturdenkmäler zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.

(2) Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es auch, die kirchlichen Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wirken die kirchlichen Denkmalschutzbehörden mit den Eigentümern, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern von kirchlichen Kulturdenkmälern sowie den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Bereich des Bistums Speyer nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung zusammen.

#### **§ 2**

#### **Pflicht zur Erhaltung und Pflege**

(1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von kirchlichen Kulturdenkmälern sind verpflichtet, die Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen.

(2) Bauliche, technische und wirtschaftliche Maßnahmen, die kirchliche Kulturdenkmäler in ihrem Bestand, ihrem Erscheinungsbild oder ihrem wissenschaftlichen Wert gefährden oder beeinträchtigen können, sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

(3) Weitergehende Bestimmungen dieser Ordnung bleiben unberührt.

#### **§ 3**

#### **Begriff des Kulturdenkmals**

Kirchliche Kulturdenkmäler sind solche in kirchlichem Eigentum, sonstiger kirchlicher Verfügungsberechtigung oder kirchlichem Besitz (kirchliche Trägerschaft) stehende Gegenstände, die nach den einschlägigen Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes Rheinland-Pfalz so-

wie des saarländischen Denkmalschutzgesetzes als Kulturdenkmäler anzusehen sind.<sup>1</sup>

#### **§ 4**

#### **Auskünfte**

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von kirchlichen Kulturdenkmälern haben den kirchlichen Denkmalschutzbehörden sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 5**

#### **Betreten von Grundstücken**

(1) Die kirchlichen Denkmalschutzbehörden und ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach dieser Ordnung zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien zu fertigen.

(2) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von kirchlichen Kulturdenkmälern werden in der Regel vor dem Betreten der Grundstücke benachrichtigt.

#### **§ 6**

#### **Denkmalverzeichnis**

Das Bischöfliche Denkmalamt legt für den Bereich des Bistums ein Denkmalverzeichnis an, soweit die kirchlichen Kulturdenkmäler nicht bereits von den staatlichen Denkmalschutzbehörden erfasst sind. Die Einsicht in dieses Verzeichnis ist kirchlichen Organen und Stellen gestattet.

#### **§ 7**

#### **Anzeige- und Hinweispflichten**

(1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von kirchlichen Kulturdenkmälern haben Schäden und Mängel, die die Erhaltung von geschützten Kulturdenkmälern gefährden können, unverzüglich den kirchlichen Denkmalschutzbehörden anzuzeigen.

(2) Der Eigentümer eines geschützten kirchlichen Kulturdenkmals hat die Absicht, dieses zu veräußern, rechtzeitig den kirchlichen Denkmalschutzbehörden anzuzeigen. Vor Abschluss des Kaufvertrages hat der Eigentümer den Erwerber darauf hinzuweisen, dass der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes kirchliches Kulturdenkmal ist.

---

<sup>1</sup> Die einschlägigen Normen sind im Anhang abgedruckt.

## § 8 **Genehmigungspflicht**

(1) Ein kirchliches Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates

- a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
- b) umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert,
- c) in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
- d) oder von seinem Standort entfernt werden.

Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet, ob die Genehmigung erteilt wird. Diese darf nur erteilt werden, wenn andere kirchliche Erfordernisse, insbesondere wichtige kultische und seelsorgerische Belange, diejenigen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege überwiegen. Bei Gefahr im Verzug trifft das Bischöfliche Ordinariat die erforderlichen Entscheidungen.

(2) Ausstattungsstücke eines unbeweglichen kirchlichen Kulturdenkmals dürfen nur mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates nicht nur vorübergehend entfernt oder hinzugefügt werden.

(3) In der Umgebung eines unbeweglichen geschützten kirchlichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates errichtet, verändert oder beseitigt werden.

(4) Der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bedürfen auch Ausgrabungen sowie das Freilegen alter Ausmalungen.

## § 9 **Anzeigepflicht, Untersagung**

(1) Vor dem Beginn der Instandsetzung eines geschützten kirchlichen Kulturdenkmals ist, soweit sie nicht nach § 8 der Genehmigung bedarf, rechtzeitig, in der Regel einen Monat zuvor, die geplante Maßnahme unter genauer Beschreibung den kirchlichen Denkmalschutzbehörden anzuzeigen. Entsprechendes gilt für sonstige bauliche Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind zu untersagen, soweit überwiegende Belange des kirchlichen Denkmalschutzes oder der kirchlichen Denkmalpflege entgegenstehen oder solange die Beschreibung nach Abs. 1 nicht vorgelegt ist. Von der Untersagung ist abzusehen, soweit sich der Betroffene bereit erklärt, die Maßnahme nach den Vorschlägen der kirchlichen Denkmalbehörden auszuführen.

## **§ 10** **Wiederherstellung und Erhaltung**

(1) Wer ein geschütztes kirchliches Kulturdenkmal beschädigt, hat nach Anordnung der kirchlichen Denkmalschutzbehörden die betreffenden Maßnahmen einzustellen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Entsprechendes gilt, wenn eine Maßnahme ohne die erforderliche Genehmigung oder Anzeige oder unter Abweichung von der der Anzeige beigefügten Beschreibung durchgeführt wird oder worden ist.

(2) Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte, die die Erhaltung eines geschützten kirchlichen Kulturdenkmals dadurch gefährden, dass sie im Rahmen des Zumutbaren vorhandene Schäden oder Mängel nicht beseitigen oder keine Vorsorge zur Verhinderung von Schäden und Mängeln treffen, haben nach Anordnung der kirchlichen Denkmalschutzbehörden die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Andere Berechtigte können zur Duldung verpflichtet werden.

(3) Für die Durchführung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können die kirchlichen Denkmalschutzbehörden eine angemessene Frist setzen. Wird eine Anordnung nicht oder nicht innerhalb der Frist befolgt, können die kirchlichen Denkmalschutzbehörden die erforderlichen Maßnahmen von einem Dritten durchführen lassen oder selbst durchführen.

## **§ 11** **Funde**

Funde von Gegenständen, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie kirchliche Kulturdenkmäler sind, sind unverzüglich den kirchlichen Denkmalschutzbehörden mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde.

## **§ 12** **Nachforschungen**

(1) Nachforschungen mit dem Ziel, kirchliche Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(2) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass kirchliche Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind den kirchlichen Denkmalschutzbehörden rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Vorhaben, die verborgene kirchliche Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

### **§ 13**

#### **Kirchliche Denkmalschutzbehörden**

- (1) Kirchliche Denkmalschutzbehörden im Sinne dieser Ordnung sind
- a) der Dezernent für das Bau- und Kunstwesen (Baudezernent),
  - b) das Amt für kirchlichen Denkmalschutz und kirchliche Denkmalpflege (Bischöfliches Denkmalamt – BDA),
  - c) der Denkmalpflegerat des Bistums Speyer.
- (2) Den kirchlichen Denkmalschutzbehörden nach Abs. 1 obliegt die Durchführung des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege im Bistum Speyer.

### **§ 14**

#### **Der Baudezernent**

Der Baudezernent leitet die Hauptabteilung V (Bau- und Kunstwesen) des Bischöflichen Ordinariates. Die Hauptabteilung V besteht aus dem Bischöflichen Bauamt (BBA) als Abteilung 1 und dem Bischöflichen Denkmalamt (BDA) als Abteilung 2. Näheres in Bezug auf Zuständigkeiten, Befugnisse und Entscheidungsprozesse regelt eine Geschäftsordnung, die der Generalvikar erlässt.

### **§ 15**

#### **Bischöfliches Denkmalamt**

Das Bischöfliche Denkmalamt ist die zuständige kirchliche Fachbehörde für den kirchlichen Denkmalschutz und die kirchliche Denkmalpflege im Bistum Speyer. Es ist auch zuständig für die erforderliche Abstimmung mit der staatlichen Denkmalpflege. Leiter des Amtes ist der jeweilige Diözesankonservator.

### **§ 16**

#### **Denkmalpflegerat**

(1) Der Denkmalpflegerat besteht aus sechs ernannten Mitgliedern, die vom Bischof von Speyer auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Denkmalpflegerat berufen ist. Kraft Amtes gehören dem Denkmalpflegerat der Diözesankonservator als Leiter des Bischöflichen Denkmalamtes sowie der Diözesanbaumeister als Leiter des Bischöflichen Bauamtes an.

- (2) Den Vorsitz des Denkmalpflegerates führt der Baudezernent.
- (3) Der Denkmalpflegerat ist in allen wesentlichen Fragen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege im Bistum Speyer zu beteiligen. Seine Entscheidungen haben empfehlenden Charakter.
- (4) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich ein. Der Denkmalpflegerat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist erneut eine Sitzung ein. In dieser Sitzung ist der Denkmalpflegerat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (5) Die Mitglieder des Denkmalpflegerates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort. Die Mitglieder des Denkmalpflegerates erhalten Erstattung ihrer notwendigen Auslagen nach den in der Diözese Speyer zur Anwendung kommenden Vorschriften.

## § 17

### **Durchführungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Generalvikar im Benehmen mit dem Denkmalpflegerat des Bistums.

## § 18

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Geschäftsordnung für das Amt für kirchliche Denkmalpflege im Bischöflichen Ordinariat Speyer (OVV 1982, S. 239 f.) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Speyer, den 2. Februar 2007



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

## **Anhang zur Denkmalschutzordnung**

### **Auszug aus dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz des Landes Rheinland-Pfalz**

#### **§ 3**

#### **Begriff des Kulturdenkmals**

(1) Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit,

1. die

- a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens oder des handwerklichen oder technischen Wirkens,
- b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens oder
- c) kennzeichnende Merkmale der Städte und Gemeinden

sind und

2. an deren Erhaltung und Pflege

- a) aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen,
- b) zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins oder der Heimatverbundenheit oder
- c) zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt

ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Als Kulturdenkmäler gelten Gegenstände aus vergangener Zeit, die Zeugnisse, Spuren oder Überreste der Entwicklungsgeschichte der Erde oder des pflanzlichen oder tierischen Lebens sind und an deren Erhaltung und Pflege ein öffentliches Interesse im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 besteht.

### **Auszug aus dem Saarländischen Denkmalschutzgesetz**

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Kulturdenkmäler sind von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus zurückliegenden und abgeschlossenen Epochen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Kulturdenkmäler und Denkmalbereiche.



(2) Baudenkmäler sind

1. Kulturdenkmäler, die aus baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder Teilen baulicher Anlagen bestehen,
2. Mehrheiten baulicher Anlagen (Ensembles), die als räumlich und geschichtlich zusammenhängende Gruppe aus den in Absatz 1 genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen für sich Kulturdenkmäler (Einzeldenkmäler) sind,
3. Garten-, Park- und Friedhofsanlagen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen und nicht unter Satz 2 Nr. 2 fallen.

Zu einem Baudenkmal gehören auch

1. sein Zubehör und seine Ausstattung,
2. Grün-, Frei- und Wasserflächen,

soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines Baudenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild erheblich ist.

(4) Bodendenkmäler sind

1. bewegliche und unbewegliche Kulturdenkmäler,
  2. aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erhaltenswerte Überreste oder Spuren menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens,
- die sich im Erdboden oder auf dem Grund eines Gewässers befinden oder befunden haben.

(5) Bewegliche Kulturdenkmäler sind alle nicht ortsfesten Kulturdenkmäler. Davon ausgenommen sind Archive, soweit sie unter das Saarländische Archivgesetz (SArchG) vom 23. September 1992 (Amtsbl. S. 1094) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(6) Denkmalbereiche sind bestimmte zurückliegende und abgeschlossene Epochen, Entwicklungen, Bauweisen oder Zweckbestimmungen beispielhaft kennzeichnende

1. Ortskerne, Quartiere und Siedlungen,
  2. Straßen-, Platz- und Ortsbilder sowie Ortsgrundrisse,
  3. Grün-, Frei- und Wasserflächen, Wirtschaftsflächen und -anlagen,
- deren Erscheinungsbild aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die dazugehörigen Sachen Einzeldenkmäler oder Ensemblebestandteile sind.

(7) Baudenkmäler und unbewegliche Bodendenkmäler sowie Bodendenkmäler nach Absatz 4 Nr. 2 sind unmittelbar durch dieses Gesetz geschützt. Bewegliche Kulturdenkmäler werden durch Verwaltungsakt unter Schutz gestellt, wenn sie

1. zum Kulturbereich des Landes besondere Beziehungen aufweisen,
2. national wertvolles Kulturgut darstellen,
3. national wertvolle oder landes- oder ortsgeschichtlich bedeutsame Archive darstellen oder wesentliche Teile derselben sind oder
4. auf Grund internationaler Empfehlungen zu schützen sind

und nicht im Eigentum eines Museums in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stehen. Denkmalbereiche werden durch Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 unter Schutz gestellt.

### **Erläuterungen des Bischöflichen Ordinariates**

§ 23 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes Rheinland-Pfalz fordert neben der Ausstattung und Organisation kirchlicher Denkmalschutzbehörden interne kirchliche Vorschriften über Anzeigepflichten, Genehmigungsvorbehalte und Eingriffsmöglichkeiten. Die nachstehende Ordnung enthält nunmehr derartige Normen.

Damit soll einmal sichergestellt werden, dass die Privilegierungen des staatlichen Denkmalrechts zugunsten der Kirchen erhalten bleiben. Es soll aber auch gleichzeitig gewährleistet werden, dass die denkmalpflegerische Verantwortung der Kirche auch umgesetzt werden kann.

Staatliches Bau- und Denkmalrecht bleibt von dieser Ordnung im Übrigen unberührt. Dies gilt auch für das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) sowie die kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer in ihrer jeweiligen Fassung.

## **116 Gesetz zur Änderung der kirchlichen Bauordnung für das Bistum Speyer**

Die kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer (OVB 1993, S. 690 ff.; 2002, S. 28 f.) wird aus Anlass der neu geschaffenen kirchlichen Denkmalordnung wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 1**

#### **Genehmigungspflicht**

(1) Bauliche Maßnahmen der Kirchengemeinden, die den Aufwand von 15.000,00 EUR überschreiten, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und in den einzelnen Stufen der Planung und Durchführung der ständigen Mitwirkung des Bischöflichen Bauamtes.

(2) Bauliche Maßnahmen mit einem Aufwand bis zu 15.000,00 EUR sind dann genehmigungsbedürftig, wenn die Durchführung nur mit Zuschüssen des Bischöflichen Ordinariates sichergestellt werden kann.

(3) Aus Gründen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes bedürfen bauliche Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates nach Maßgabe der kirchlichen Denkmalschutzordnung für das Bistum Speyer in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere aus Gründen der Liturgie bedürfen folgende Maßnahmen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Ausmalungen von Kirchen, auch einfache Anstriche,
- b) Anschaffungen von Ausstattungsstücken, die dem Kult dienen, wie z. B. Altäre, Tabernakel, Ambonen, Beichtstühle, Bilder, Gemälde, Mosaiken, Figuren, Kreuze, künstlerisch gestaltete Fenster sowie Maßnahmen an diesen Objekten,
- c) Anschaffungen von Orgeln und Orgelprospekten sowie Maßnahmen an diesen Objekten,
- d) Anschaffungen von Glocken, Glockenstühlen, Läutewerken und Turmuhren sowie Maßnahmen an diesen Objekten.

(4) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofort-

maßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu verständigen.

(5) Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG, OVB 1996, S. 137 ff.; 2002, S. 5 ff.) in seiner jeweiligen Fassung bleibt von dieser Ordnung unberührt.“.

## **Artikel 2**

§ 2 erhält folgende Fassung:

### **„§ 2**

### **Verhandlungen mit außerkirchlichen Behörden**

Die Kirchengemeinden und sonstige unter der Aufsicht des Bischofs von Speyer stehende kirchliche Bauträger sind gehalten, Verhandlungen mit anderen außerkirchlichen Behörden nur in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat zu führen. Dazu haben sie sich mit dem Bischöflichen Bauamt in Verbindung zu setzen. Bei kirchlichen Kulturdenkmälern stellen die kirchlichen Denkmalschutzbehörden die erforderliche Abstimmung mit der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung und der kirchlichen Denkmalschutzordnung in ihrer jeweiligen Fassung her.“.

Speyer, den 2. Februar 2007



Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

## **117 Kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer – Neufassung zum 1. Februar 2007**

### **Vorbemerkungen**

Die kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer regelt die im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zwischen dem kirchlichen Bauträger (Bauherrn) und dem Bischöflichen Ordinariat als kirchlicher Aufsichtsbehörde auftretenden Fragen. Sie beschreibt nicht das interne Ge-

nehmigungsverfahren beim Bischöflichen Ordinariat und macht keine Angaben zu den geltenden Zuschussrichtlinien. Beides wird zum einen in den zu dieser Bauordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen und zum anderen in eigenen Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen geregelt.

Das Bischöfliche Bauamt ist bei allen Baumaßnahmen federführend (§ 3 Abs. 2 BauO). Dies bedeutet, dass es die Bauvorhaben nach innen (gegenüber den zuständigen Stellen des Ordinariates und Entscheidungsgremien) und nach außen (gegenüber dem Bauträger) verantwortlich betreut. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist das Bischöfliche Bauamt Kontaktstelle und Ansprechpartner bei allen Baumaßnahmen kirchlicher Bauträger und bereitet die internen Verwaltungsentscheidungen beim Bischöflichen Ordinariat sowie die Beschlüsse der zuständigen Gremien vor.

Die Genehmigung eines Bauvorhabens geschieht in zwei Stufen. Nach Klärung der Vorstellungen des Bauträgers wird auf Antrag zunächst die „Erlaubnis zur Planung“ (§ 4 BauO) erteilt. Diese Erlaubnis ermächtigt dazu, die Planungen des Bauvorhabens bis zur Leistungsphase 3 HOAI (Entwurfsplanung) durchzuführen. Sie ermächtigt nicht zur Vergabe von weitergehenden Aufträgen, insbesondere nicht zur Einleitung konkreter Baumaßnahmen. Auf der Basis der im Rahmen der Entwurfsplanung ermittelten Kosten wird über die endgültige „kirchenaufsichtliche Baugenehmigung“ (§ 7 BauO) beschlossen. Erst diese Baugenehmigung beinhaltet die Einstellung der Maßnahme in den Haushaltsplan der Diözese und die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Diözesanhaushalt und eröffnet den Weg zur Baudurchführung. Bauordnung und Ausführungsbestimmungen sind strikt einzuhalten. Andernfalls ist eine Bezuschussung durch die Diözese nicht möglich.

## **§ 1**

### **Genehmigungspflicht**

- (1) Bauliche Maßnahmen der Kirchengemeinden, die den Aufwand von 15.000,00 EUR überschreiten, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates und in den einzelnen Stufen der Planung und Durchführung der ständigen Mitwirkung des Bischöflichen Bauamtes.
- (2) Bauliche Maßnahmen mit einem Aufwand bis zu 15.000,00 EUR sind dann genehmigungsbedürftig, wenn die Durchführung nur mit Zuschüssen des Bischöflichen Ordinariates sichergestellt werden kann.
- (3) Aus Gründen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes bedürfen bauliche Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälern der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates nach Maßgabe der kirchlichen Denkmalschutzordnung für das Bistum Speyer in ihrer jeweiligen Fassung. Ins-

besondere aus Gründen der Liturgie bedürfen folgende Maßnahmen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Ausmalungen von Kirchen, auch einfache Anstriche,
- b) Anschaffungen von Ausstattungsstücken, die dem Kult dienen, wie z. B. Altäre, Tabernakel, Ambonen, Beichtstühle, Bilder, Gemälde, Mosaike, Figuren, Kreuze, künstlerisch gestaltete Fenster sowie Maßnahmen an diesen Objekten,
- c) Anschaffungen von Orgeln und Orgelprospekten sowie Maßnahmen an diesen Objekten,
- d) Anschaffungen von Glocken, Glockenstühlen, Läutewerken und Turmuhren sowie Maßnahmen an diesen Objekten.

(4) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu verständigen.

(5) Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG, OVB 1996, S. 137 ff.; 2002, S. 5 ff.) in seiner jeweiligen Fassung bleibt von dieser Ordnung unberührt.

## § 2

### **Verhandlungen mit außerkirchlichen Behörden**

Die Kirchengemeinden und sonstige unter der Aufsicht des Bischofs von Speyer stehende kirchliche Bauträger sind gehalten, Verhandlungen mit anderen außerkirchlichen Behörden nur in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat zu führen. Dazu haben sie sich mit dem Bischöflichen Bauamt in Verbindung zu setzen. Bei kirchlichen Kulturdenkmälern stellen die kirchlichen Denkmalschutzbehörden die erforderliche Abstimmung mit der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung und der kirchlichen Denkmalschutzordnung in ihrer jeweiligen Fassung her.

## § 3

### **Bedarfs- und Grundlagenermittlung**

(1) Die Kirchengemeinden beraten ihre Vorstellungen über bauliche Maßnahmen im Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat. Eine Heranziehung oder Inanspruchnahme von Architekten und sonstigen Fachleuten hat in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht zu erfolgen.

(2) Das Bischöfliche Bauamt steht den Kirchengemeinden auf Anfrage in allen baulichen Fragen und bei der Erarbeitung des Raumprogrammes beratend zur Seite und bleibt bei allen Baumaßnahmen federführend.

(3) Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde fasst nach Anhörung des Pfarrgemeinderates über die beabsichtigte Baumaßnahme Beschluss und beantragt beim Bischöflichen Ordinariat die Erlaubnis zur Planung (§ 4). Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist der pastoral begründete Raumbedarf und ein Lageplan zur Verdeutlichung der Grundstücksverhältnisse beizufügen.

#### **§ 4**

##### **Erlaubnis zur Planung**

(1) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet mit innerkirchlicher Wirkung (§ 16 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) über die Genehmigung des Bauvorhabens (Erlaubnis zur Planung). Soweit die Zuständigkeit der diözesanen Gremien berührt ist, bildet deren Beschlussfassung die dafür maßgebliche Grundlage; die näheren Einzelheiten für die Zuständigkeiten der diözesanen Gremien werden in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung (vgl. § 13 Abs. 3) festgelegt.

(2) Nach der Genehmigung erfolgt die Planung der Leistungsphasen 1 bis 3 HOAI (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung) in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Bauamt.

#### **§ 5**

##### **Beschränkter Planungsauftrag**

(1) Das Bischöfliche Bauamt erstellt in der Regel einen Entwurf in Absprache mit dem kirchlichen Bauherrn (Leistungsphasen 1 bis 3 HOAI).

(2) Wird mit Zustimmung des Bischöflichen Bauamtes ein Architekt mit den Leistungsphasen 1, 2 oder 3 HOAI beauftragt, gelten die Bestimmungen von § 8 insoweit entsprechend.

#### **§ 6**

##### **Antrag auf kirchenaufsichtliche Baugenehmigung**

Die zusammengefassten Ergebnisse der bis dahin erbrachten Leistungsphasen (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Kostenberechnung) werden vom Verwaltungsrat beraten und dem Bischöflichen Ordinariat unter Beifügung des endgültigen Finanzierungsplanes und des Verwaltungsratsbeschlusses zur Entscheidung über die weitere Planung des Bauvorhabens und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung vorgelegt.

## § 7

### **Kirchenaufsichtliche Baugenehmigung**

(1) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet auf der Basis der vorgelegten Unterlagen über die endgültige kirchenaufsichtliche Baugenehmigung und die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushaltsplan § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Bauamt mit der Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung und Baudurchführung begonnen.

## § 8

### **Weitere Planung und Architektenbeauftragung**

(1) Der kirchliche Bauherr schlägt einen Architekten zur Ausführung der Planung vor und einigt sich mit dem Bischöflichen Bauamt auf einen für das genehmigte Projekt geeigneten Architekten.

(2) Bei der Beauftragung des Architekten oder der Sonderfachleute sind die Vertragsmuster des Bischöflichen Ordinariates zu verwenden. Diese Verträge werden erst mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 17 KVVG) verbindlich. Vorher können Planungsaufgaben nicht in Auftrag gegeben werden. Die Leistungsphasen 4 ff. HOAI dürfen erst nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 7 vergeben werden.

(3) Auf der Grundlage des erarbeiteten Bauvorhabens erstellt der Architekt in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Bauamt und dem kirchlichen Bauherrn das weitere Planungskonzept. Dies gilt insbesondere für die Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

## § 9

### **Baubeginn und Durchführung**

(1) Die zur Erlangung der staatlichen Genehmigung erforderlichen Pläne sind dem Bischöflichen Bauamt vorzulegen. Die Einreichung der Pläne bei der Bauaufsichtsbehörde hat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Bauamt zu erfolgen.

(2) Mit der baulichen Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die kirchenaufsichtliche und staatliche Baugenehmigung und die Einwilligung des Verwaltungsrates vorliegen.

(3) Sollten sich bei der Baudurchführung unvorhergesehene Schwierigkeiten in bautechnischer oder finanzieller Hinsicht ergeben, so ist dies sofort unter Angabe von Gründen dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen und dessen Entscheidung abzuwarten.



- (4) Beauftragte des Bischöflichen Ordinariates haben jederzeit das Recht, die Baustelle zu betreten und in Absprache mit dem bauleitenden Architekten fachtechnische Anordnungen zu treffen.
- (5) Abweichungen von den kirchenaufsichtlich genehmigten Bauunterlagen sind grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Bauherrn.
- (6) Der Bauherr hat für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen, auch bei Arbeiten, die in Eigenleistung ausgeführt werden.
- (7) Sämtliche Rechnungen sind durch den ausführenden Architekten zu überprüfen und über den Bauherrn beim Bischöflichen Bauamt einzureichen.

## **§ 10**

### **Vergabe von Leistungen**

- (1) Vor den Ausschreibungen ist eine Liste der Unternehmer, die zur Angebotsabgabe für die einzelnen Gewerke aufgefördert werden sollen, im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Bauamt zu erstellen.
- (2) Vor jeder Auftragsvergabe sind mehrere Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (in der Regel drei). Dabei sind die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Diözese“ zugrunde zu legen.
- (3) Über die Vergabe der einzelnen Gewerke entscheidet der Verwaltungsrat. Er hat sich dabei an den Kostenrahmen zu halten. Zu beauftragen ist in der Regel der preisgünstigste Unternehmer. Die Auftragsvergabe bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## **§ 11**

### **Baubabnahme**

- (1) Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Die Schlussabnahme erfolgt durch den Bauherrn in Anwesenheit des Architekten und eines Vertreters des Bischöflichen Bauamtes.
- (2) Mit der Schlussrechnung sind die von Architekten und Sonderfachleuten erstellten Pläne dem Bischöflichen Bauamt in einer Ausfertigung und evtl. erschienene Festschriften in zwei Exemplaren zu überlassen.

## **§ 12**

### **Baupflege**

Für die Pflege der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen tragen die Kirchengemeinden besondere Verantwortung. Der Verwaltungsrat hat den

baulichen Zustand zu überwachen und für die erforderliche Pflege Sorge zu tragen. In dreijährigem Abstand übermittelt der Verwaltungsrat dem Bischöflichen Bauamt einen Bericht über den Zustand der Gebäude. Akute Schäden und Mängel sind dem Bischöflichen Bauamt unverzüglich anzuzeigen.

### § 13

#### **Schlussvorschriften**

- (1) Auf Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen und Rechtsträger (Stiftungen, Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine) finden die Vorschriften der kirchlichen Bauordnung Anwendung.
- (2) Diese Bauordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.
- (3) Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen zu erlassen.

Speyer, den 04.11.1993 und den 02.02.2007

gez.

Dr. Anton Schlembach  
Bischof von Speyer

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **118 Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung (BauO) für das Bistum Speyer – Neufassung zum 1. Januar 2007**

Gemäß § 13 Abs. 3 BauO werden folgende Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer erlassen:

#### **A. Internes Genehmigungsverfahren**

##### **I.**

Der Bauträger teilt dem Bischöflichen Ordinariat – Bischöfliches Bauamt – sein Vorhaben unter Beifügung des Verwaltungsratsbeschlusses mit, bei Neu- und Erweiterungsbauten zusätzlich mit dem pastoral begründeten Raumbedarf. Baupläne werden hierzu weder erstellt noch dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt. Die Anmeldung hat jeweils bis spätestens zum 31.01. zu erfolgen.

##### **II.**

Das Bischöfliche Bauamt bleibt bei allen Baumaßnahmen federführend.

Bei Neu- und Erweiterungsbauten erstellt es eine überschlägige Kostenschätzung und leitet diese dem Bauträger zu mit der Aufforderung, einen vom Verwaltungsrat beschlossenen vorläufigen Finanzierungsplan einzureichen. Mit diesen Unterlagen und einer Stellungnahme zu Raumprogramm sowie Grundstücksverhältnissen leitet das Bischöfliche Bauamt den Bauantrag folgenden Stellen zu:

- a) der Hauptabteilung I – Pastorale Dienste und Gemeindearbeit – zur Beurteilung der pastoralen Notwendigkeit. Eine eingehende Stellungnahme soll innerhalb von vier Wochen erfolgen;
- b) der Hauptabteilung IV – Finanzen und Vermögen – zur Beurteilung der Eigenleistung des Bauträgers und der Aufbringung der Folgekosten; dazu sind vom Bauträger die jeweils aktuellen Buchhaltungszahlen (Mandantensicherungsdatei) vorzulegen. Eine eingehende Stellungnahme soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

Bei Instandsetzungen (siehe unten IV, Satz 2) gelten die Sätze 2 und 3 lit. b) entsprechend.

### **III.**

Wenn die pastorale Notwendigkeit nachgewiesen und die Eigenleistung des Trägers sichergestellt ist, wird der Antrag bei Baumaßnahmen bis zu 300.000,00 EUR von der HA V im Einvernehmen mit der HA IV entschieden. Bei darüber hinausgehendem Gesamtvolumen wird der Antrag für Baumaßnahmen nachstehenden Gremien zur Entscheidung zugeleitet, die wie folgt zuständig sind:

über 300.000,00 EUR	Diözesanvermögensverwaltungsrat,
über 500.000,00 EUR	Allgemeiner Geistlicher Rat,
über 1.000.000,00 EUR	Diözesansteuerrat.

Bei Zuschusserhöhungen für Baumaßnahmen, die ein Gesamtvolumen von 50.000,00 EUR überschreiten, ist in jedem Fall der DVVR zu befassen.

### **IV.**

Nach der Entscheidung des zuständigen Gremiums erhält der Bauträger die Erlaubnis zur Planung (§ 4 BauO) mit der Verpflichtung, die Umsetzung des Raumprogrammes mit dem Bischöflichen Bauamt zu besprechen.

In Abweichung von § 4 Satz 1 BauO bedürfen Instandsetzungsarbeiten keiner Erlaubnis zur Planung. Im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Bauamt können zur Klärung der notwendigen Baumaßnahmen und zur Präzisierung der Kosten vorbereitende Maßnahmen (Voruntersuchungen, Gutachten, Schadenserhebung, Erstellung von Instandsetzungskonzepten, Kostermittlungen nach DIN und Angebotseinholungen) erfolgen.

### **V.**

Die von den zuständigen Gremien vorläufig genehmigten und zuschussfähigen Einzelprojekte werden vom Bischöflichen Bauamt in einer Bauhaushaltsliste erfasst. Diese umfasst alle bis dahin bekannten sowie für das kommende Haushaltsjahr vorgesehenen Baumaßnahmen und ist im Diözesanbauausschuss (vgl. C. II) zu beraten.

### **VI.**

Nach Ablauf des in den §§ 3 bis 6 BauO festgelegten Verfahrens und nach der Überprüfung des endgültigen Finanzierungsplanes gemäß § 6 BauO durch die HA IV legt der Baudezernent oder in dessen Vertretung der Leiter des Bischöflichen Bauamtes das Projekt zur abschließenden Beratung den einzelnen Gremien unter Beachtung der in Ziffer III festgeleg-

ten Zuständigkeiten vor. Für die Prüfung des Finanzierungsplanes gilt Ziffer II lit. b) entsprechend.

## **VII.**

Nach entsprechender Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien ist die kirchenaufsichtliche Baugenehmigung (§ 7 BauO) vom Baudezernenten (HA V) zu erteilen. Falls es sich um eine zuschussfähige Baumaßnahme nach Maßgabe der Zuschussrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung handelt, ist der Baugenehmigung auch die Zuschussbewilligung beizufügen.

## **B. Besondere Baumaßnahmen**

### **I.**

Abweichend von § 3 Abs. 2 BauO werden Anträge auf Baumaßnahmen an Kitas durch die zuständige Fachabteilung des Bischöflichen Ordinariates geprüft und bis zur Planungserlaubnis gemäß § 4 BauO in enger Abstimmung mit dem Bischöflichen Bauamt von ihr begleitet. Nach Vorlage aller Zuschusszusagen und Erlaubnis zur Planung durch die Gremien geht die Federführung an das Bischöfliche Bauamt über. Dieses teilt dem Bau-träger die Erlaubnis zur Planung mit und begleitet die weitere Planung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme.

### **II.**

Abweichend von § 4 Satz 2 BauO kann das Bischöfliche Bauamt bei Neubaumaßnahmen zur Erzielung von Kostensicherheit eine erweiterte Planung vor Erteilung der endgültigen Baugenehmigung (Ausführungsplanung und Angebotseinholung ohne Vergabe) beantragen. Über die Zulässigkeit entscheiden die zuständigen Gremien mit der Erteilung der Erlaubnis zur Planung gemäß § 4 BauO.

### **III.**

Bei baulichen Maßnahmen an Kindertagesstätten und Pfarrheimen ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren zulässig. Die Einzelheiten hierfür werden vom Baudezernenten in Form von Richtlinien unter Beachtung der Grundsätze der Bauordnung festgelegt. Dies gilt auch für sonstige Gebäude, für die kein Zuschuss der Diözese beantragt werden kann bzw. wird. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt in keinem Fall für denkmalgeschützte Gebäude.

### **C. Haushaltsabwicklung**

#### **I.**

In den Haushaltsplan der Diözese werden Pauschalsummen für Zuschüsse zu Baumaßnahmen eingestellt, soweit diese nach den Zuschussrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung bezuschusst werden können.

#### **II.**

Zum Zwecke der frühzeitigen Einbeziehung des Diözesansteuerrates bei der Haushaltsabwicklung wird ein Diözesanbauausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Generalvikar als Vorsitzendem, den Leitern der HA IV und HA V, dem Diözesanbaumeister sowie vier Vertretern des Diözesansteuerrates, wovon ein Vertreter ein Geistlicher sein muss. Der Generalvikar kann nach Bedarf sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Beschlüsse des Diözesanbauausschusses haben empfehlenden Charakter und dienen zur Vorbereitung der Entscheidungen der nach A III zuständigen Organe.

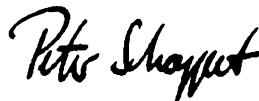
#### **III.**

Für unaufschiebbare Maßnahmen, die aus zeitlichen Gründen nicht nach dem festgelegten Verfahren in die Bauhaushaltsliste aufgenommen werden können, wie Notmaßnahmen, Kleinmaßnahmen (unter 15.000,00 EUR) sowie unabweisbare Nachfinanzierungen, ist ein bestimmter Teil des entsprechenden Haushaltsansatzes vorzuhalten.

### **D. Inkrafttreten**

Die Ausführungsbestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer (ÖVB 1993, S. 695 ff.; 2002, S. 29) außer Kraft.

Speyer, den 7. Februar 2007



Peter Schappert  
Generalvikar

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **119 Zuschussrichtlinien für Baumaßnahmen im Bistum Speyer**

Gemäß § 13 Abs. 3 BauO wird die Höhe des Diözesanzuschusses zu Baumaßnahmen kirchlicher Bauträger wie folgt festgelegt:

Zuschüsse der Diözese für Baumaßnahmen können nur zugunsten der Erhaltung von pastoral erforderlichen Gebäuden gewährt werden; sonstige Baumaßnahmen werden nicht bezuschusst. Unterschieden wird zwischen einem Grundzuschuss und Zuschüssen für besondere Anforderungen.

#### **I. Grundzuschuss für Baumaßnahmen**

Für die Höhe des Grundzuschusses wird danach unterschieden, ob die zuschussfähigen Gebäude zu einer Pfarrei oder zu einer selbständigen oder unselbständigen Filiale gehören.

Beim Grundzuschuss ist zwischen der Bezuschussung der Baukosten und derjenigen der Nebenkosten zu unterscheiden.

##### **1. Bezuschussung der Baukosten**

Pfarrkirchen werden mit 50 % der zuschussfähigen Kosten, Filial- und Nebenkirchen mit 30 % bezuschusst.

Pfarrräume von Pfarreien werden mit 30 % der zuschussfähigen Kosten, Räumlichkeiten einer Filiale werden nicht bezuschusst.

Die Außenanlagen solcher Gebäude werden mit den gleichen Prozentsätzen bezuschusst. Dies gilt auch für die Ausstattungen solcher Gebäude; Grundlage für die zuschussfähigen Kosten sind die dafür erlassenen internen Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Werden im Zuge von Baumaßnahmen, die vom Bischöflichen Bauamt genehmigt sind, handwerkliche Eigenleistungen durchgeführt, so werden diese mit 10,00 € pro Arbeitsstunde bezuschusst.

##### **2. Bezuschussung der Nebenkosten**

Erforderliche Nebenkosten für die Baumaßnahmen, die nach Ziffer 1 bezuschusst werden können, werden zu 100 % bezuschusst. Bei Pfarrhäusern gilt diese Zuschuss Höhe unabhängig vom zuschussfähigen Anteil (Pfarrerwohnung/Pfarrräume) auch für die Pfarrerwohnung.

## **II. Zuschüsse für besondere Anforderungen**

### 1. Denkmalpflegerische Maßnahmen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte denkmalpflegerische Maßnahmen werden mit 80 % bezuschusst.

### 2. Liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen

Die Mehrkosten für notwendige anerkannte liturgische und/oder künstlerische Ausstattungen können erhöht bezuschusst werden.

## **III. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig werden die Zuschussrichtlinien vom 08.11.1993 (OVB 1993, S. 699 ff.; 2002, S. 28 f.) hiermit aufgehoben.

Speyer, den 16. Oktober 2006



Peter Schappert  
Generalvikar

## **120 Geschäftsordnung der Hauptabteilung V, Bau- und Kunstwesen, des Bischöflichen Ordinariates Speyer**

### **§ 1**

(1) Die Hauptabteilung V (Bau- und Kunstwesen) des Bischöflichen Ordinariates besteht aus dem Bischöflichen Bauamt (BBA) als Abteilung 1 und dem Bischöflichen Denkmalamt (BDA) als Abteilung 2.

(2) Die Hauptabteilung wird vom zuständigen Dezernenten für das Bau- und Kunstwesen (Baudezernent) geleitet. Er ist Haupt- und Disziplinarvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Bauamtes und des Bischöflichen Denkmalamtes.

(3) Das Bischöfliche Bauamt wird vom Diözesanbaumeister, das Bischöfliche Denkmalamt vom Diözesankonservator fachlich geleitet. Sowohl der Diözesanbaumeister als auch der Diözesankonservator sind Fachvorgesetzte der ihnen nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



(4) Im Folgenden sind die Zuständigkeiten und Befugnisse des Baudezernenten, des Leiters des Bischöflichen Bauamtes, des Leiters des Bischöflichen Denkmalamtes und der einzelnen Gebietsingenieure als Sachbearbeiter zu unterscheiden.

(5) Maßgebliche kirchliche Rechtsgrundlagen für die Arbeit der Hauptabteilung V sind u. a. und insbesondere das Kirchenvermögenverwaltungsgesetz (KVVG), die kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer sowie die kirchliche Denkmalschutzordnung für das Bistum Speyer in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 2

(1) Das Bischöfliche Bauamt ist die zuständige Fachbehörde für das Architektur- und Bauwesen, die Kunst in Kirchen, Glocken, bauliche Fragen von Orgeln (konstruktiv, Prospektgestaltung, Größe des Orgelwerkes) sowie die liturgischen Belange im Zuge von Baumaßnahmen.

(2) Die Aufgaben des Bischöflichen Bauamtes in den Kirchengemeinden werden durch deren Gebietsingenieure wahrgenommen, die die Kirchengemeinden ihres Verantwortungsbereiches in allen baufachlichen Fragen betreuen und beraten. Bei durchzuführenden Baumaßnahmen fungieren sie gegenüber den beauftragten Architekten und Ingenieuren im Sinne eines Projektsteuerers.

(3) Die Abstimmung in wesentlichen allgemeinen Ausführungsfragen erfolgt in regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen (z. Zt. monatlich), deren Festlegung für die Gebietsingenieure bindend ist.

## § 3

Das Bischöfliche Denkmalamt ist die zuständige kirchliche Fachbehörde für den kirchlichen Denkmalschutz und die kirchliche Denkmalpflege im Bistum Speyer. Es ist auch zuständig für die erforderliche Abstimmung mit der staatlichen Denkmalpflege nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung und der kirchlichen Denkmalschutzordnung in ihrer jeweiligen Fassung<sup>1</sup>. In wesentlichen Fragen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege wird es vom Denkmalpflegerat des Bistums Speyer unterstützt.

---

<sup>1</sup> Das im Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz geforderte Benehmen (§ 23) bezeichnet ein qualifiziertes Anhörungsverfahren, bei dem die von Seiten des staatlichen Denkmalamtes vorgetragene Argumente sachlich zu würdigen sind.

#### § 4

(1) Die Gebietsingenieure sind für die korrekte Abwicklung aller in ihren Verantwortungsbereich fallenden Baumaßnahmen verantwortlich; dies gilt auch dann, wenn keine Bezuschussung seitens der Diözese erfolgt. Bei Unklarheiten in Bezug auf Abwicklung oder Zuständigkeit stimmen sich die Gebietsingenieure mit dem Diözesanbaumeister ab, der die erforderlichen fachlichen Entscheidungen trifft und Weisungen erteilt. In Fragen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege stimmen sie sich mit dem Diözesankonservator ab, dessen fachliches Urteil die Grundlage für das weitere Verfahren bildet.

(2) Der Diözesanbaumeister legt fest, bei welchen Maßnahmen er wie und in welchem Umfang unmittelbar zu beteiligen ist.

(3) Der ausdrücklichen Zustimmung des Diözesankonservators bedürfen in jedem Fall Maßnahmen, die irreversible Veränderungen an kirchlichen Denkmälern zur Folge haben, und im Übrigen solche, die er im Einzelnen festlegt.

(4) Die Gebietsingenieure haben alle für die Abstimmungen und Entscheidungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erforderlichen Unterlagen (wie insbesondere Planunterlagen, Kostenschätzungen, Fotografien etc.) vorzulegen.

#### § 5

(1) Die jeweiligen Leiter von Bischöflichem Bauamt (Diözesanbaumeister) und Bischöflichem Denkmalamt (Diözesankonservator) haben den Baudezernenten in allen wichtigen Fragen des Zuständigkeitsbereiches ihres Amtes zu informieren. Im Rahmen der erforderlichen Abstimmung trifft der Baudezernent die notwendigen politischen Entscheidungen und erteilt die dazu erforderlichen Weisungen. Bei seinen Entscheidungen handelt der Baudezernent für das Bischöfliche Ordinariat; dies gilt insbesondere für die in der kirchlichen Bauordnung bzw. kirchlichen Denkmalschutzordnung für das Bistum Speyer vorgesehenen Genehmigungen. Davon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Allgemeinen Geistlichen Rates.

(2) In strittigen Fragen zwischen Bischöflichem Bauamt einerseits und Bischöflichem Denkmalamt andererseits entscheidet der Baudezernent. Dies gilt auch, wenn im Rahmen der erforderlichen kirchenaufsichtlichen Genehmigungen zwischen den für die baulichen Entscheidungen primär zuständigen kirchlichen Bauherrn und Eigentümern einerseits und den beiden Fachabteilungen (BBA, BDA) der Hauptabteilung V andererseits unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Grundlage für die Ent-

scheidungen des Baudezernenten in diesen Fällen bildet die fachliche Beurteilung der beiden jeweils zuständigen Fachbehörden; bei Fragen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege gilt dies insbesondere für die fachliche Beurteilung durch den Diözesankonservator.

(3) In allen wesentlichen Fragen des kirchlichen Denkmalschutzes und der kirchlichen Denkmalpflege hat der Baudezernent zusätzlich den Denkmalpflegerat des Bistums Speyer nach Maßgabe der Bestimmungen der kirchlichen Denkmalschutzordnung zu befassen. Dies gilt auch dann, wenn ein kirchlicher Bauherr oder der Diözesankonservator zur Überprüfung einer Entscheidung des Baudezernenten die Hinzuziehung des Denkmalpflegerates beantragt.

(4) Unbeschadet der vorstehenden Absätze wirkt der Baudezernent bei folgenden Einzelentscheidungen unmittelbar mit:

- a) bei der ersten Planung der Errichtung, Veränderung oder grundlegenden Sanierung von Kirchenräumen, von Räumen innerhalb der Kirchegebäude, die nicht ausschließlich für den Gottesdienst genutzt werden, und von Gottesdiensträumen in anderen Gebäuden;
- b) bei der Entwurfs- und Werksbeauftragung von Künstlern;
- c) bei der Planung von Pfarrhaussanierungen mit einem Gesamtvolumen von über € 100.000,00.

Bei der Gestaltung von Kirchenräumen werden die Grundentscheidungen im Rahmen eines Ortstermins mit dem Bauherrn, dem Gebietsingenieur, dem Diözesanbaumeister, dem Diözesankonservator und dem Baudezernenten getroffen; der Gebietsingenieur fasst die getroffenen Entscheidungen in einem Ergebnisprotokoll zusammen. Vor einer Künstlerbeauftragung (lit. b) oder Pfarrhaussanierung mit einem Gesamtvolumen über € 100.000,00 (lit. c) ist die Zustimmung des Baudezernenten einzuholen.

## § 6

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hauptabteilung V sind verpflichtet, die BBA-Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung einzuhalten. Hierbei handelt es sich um konkrete Handlungsanweisungen, Maßgaben und Vorgaben, die Fragen baulicher und denkmalpflegerischer Sachbehandlung und Sachbearbeitung beantworten und regeln. Teilweise sind sie das Ergebnis von Dienstbesprechungen, teilweise Beschlüsse von Gremien des Bischöflichen Ordinariates, teilweise auch dienstliche Weisungen der Leitung der Hauptabteilung V.

## § 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Speyer, den 7. Februar 2007



Peter Schappert  
Generalvikar

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Dr. Norbert Weis, Ständiger Vertreter des Diözesan- administrators
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	24. April 2007

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)).